



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

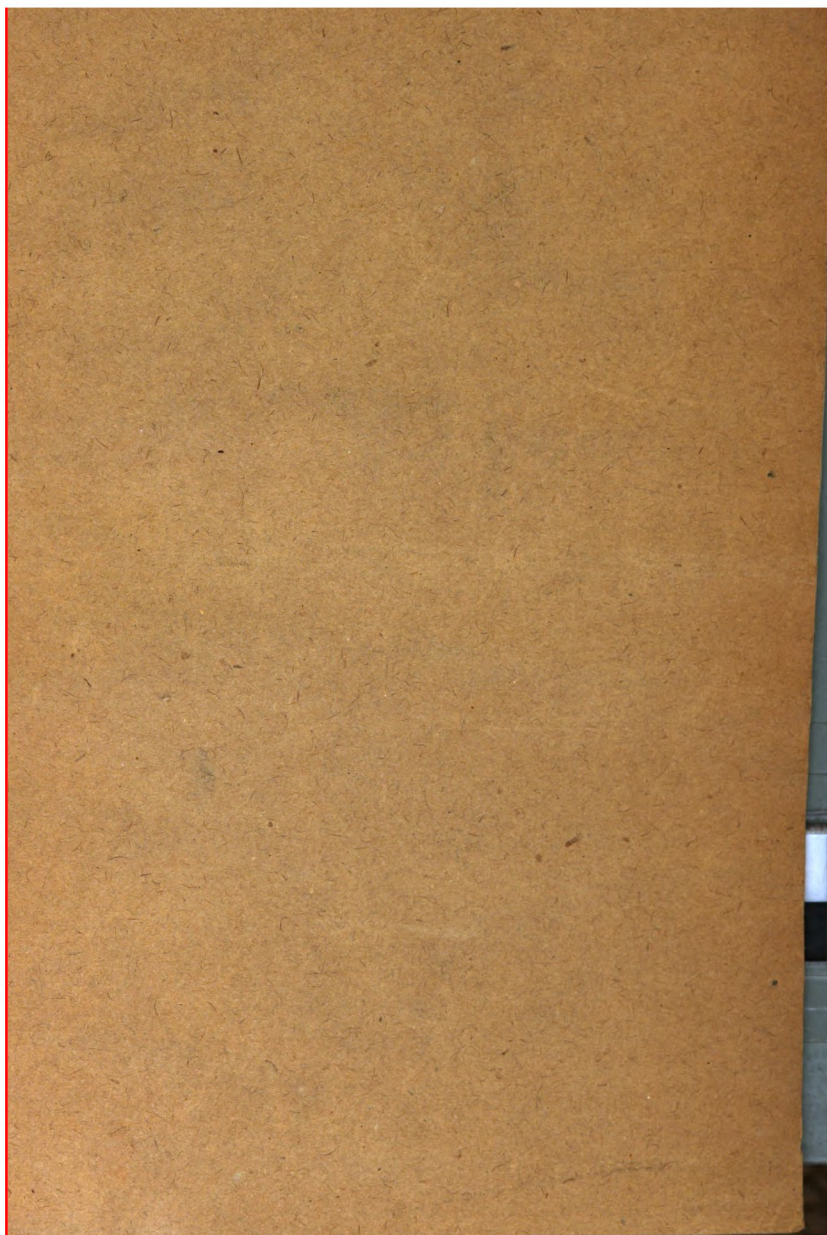
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



H. lit. P.

Erdman.

432

(37)

#. 62. 1.
432/37.

Ueber einige der vorgeschlagenen
Universitätsreformen.

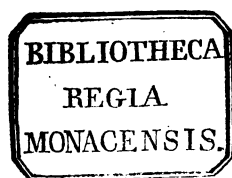
Ein Votum

von .

Dr. Erdmann,
Professor in Halle.

Leipzig,
Fr. Chr. Wilh. Vogel.

1848.



Ueber die diesjährige Studentenversammlung auf der Wartburg sind mir manche mißbilligende Aeußerungen namentlich von ältern Männern bekannt geworden, denen ich durchaus nicht unbedingt zustimmen kann, hinsichtlich welcher ich mich vielmehr, obgleich auch nicht mehr zu den Jungen gehörig, ganz auf die Seite der Studirenden stelle.

Ich habe befreundete Männer unter denen, die der Burschenschaft im J. 1817 angehörten. Unter diesen haben Einige ein gewisses Unbehagen nicht unterdrücken können, daß der Charakter des diesjährigen Wartburgfestes ein so ganz anderer gewesen sey als damals. Allein konnte, ja durfte es anders seyn? — sollten in unserer schnell lebenden Zeit ein und dreißig Jahre nur an der deutschen Universität spurlos vorübergegangen seyn? Ich wußte es zum Voraus, daß dies Mal die Feier nicht anfangen konnte mit dem „Eine feste Burg“ u. Ich gestehe, ich erschrak, als ich von der Absicht hörte, die dort versammelte Jugend hat sich selbst überredet, es sey unterblieben, weil viele Katholiken dort gewesen. Gerade bei diesen war ein confessionelles Bedenken gewiß nicht zu fürchten. Dennoch ging es nicht. Es ging deswegen nicht, weil es 1817 so vortrefflich gegangen war, und erst von da an Thesenstreit und Union, Rationalismus und Supranaturalismus, Hegelsche Philosophie, Strauß' Leben Jesu, rechte und linke Hegelsche Schule und Gott weiß was Alles in die Welt gekommen und die Gemüther so beschäftigt hat, daß was damals aus einer allgemeinen Empfindung hervorging, jetzt leicht als eine particulare Parteidemonstration erschienen wäre. Es war daher ein Glück, daß unterblieb was zu einer Parallele aufgefordert hätte, die nicht gezogen werden durfte, ohne der Versammlung des Jahres 1848 ihren eignen Charakter zu nehmen.

Eben so wenig kann ich mit denen übereinstimmen, welche darüber klagen, daß in den Beschlüssen die Studirenden ihre Competenz nicht gehörig berücksichtigt, daß sie im jugendlichen Uebermuth sich angemäßt hätten, worüber ihnen kein Urtheil zustände u. s. w. Dergleichen wird immer geschehn, und muß geschehn so lange es Jugend gibt; und der Lärm den der gährende Most macht, die Fässer die er sprengt, wird reichlich vergolten dadurch, daß der Wein um so kräftiger wird. Ward doch im J. 1817 Manches auf der Wartburg beschlossen und von den Alten bekopfschüttelt, was einige Jahre nachher die Jüngern selbst aufgaben, aber auch sehr Vieles das auch verschrien ward, und das im J. 1848 die Greise ins Werk setzten. Ich muß, im Gegensatz gegen jene Behauptungen, vielmehr sagen, daß mir die Besonnenheit und die Klarheit der entwickelten Gedanken (so viel, wer nicht zugegen gewesen, nach Relationen darüber urtheilen konnten) in der diesjährigen Versammlung, in der nur Studirende auftraten, mehr geherrscht zu haben scheint, als bei dem ersten Wartburgfeste, bei dem sich auch Professoren theilnahmen. Habe ich deswegen hinsichtlich des ersten Punktes nur zu sagen: Die heutige Jugend ist anders als die damalige, so hinsichtlich des zweiten: sie ist reifer und weiter fortgeschritten.

Ganz anders aber fällt leider mein Urtheil hinsichtlich eines Dritten aus, was gerade weniger hervorgehoben worden ist. Mir liegt die Adresse: „An die constituirende Versammlung deutscher Nation“ vor, die von den in Eisenach versammelten Vertretern der deutschen Studentenschaft unterschrieben ist. Ich kann es nicht ausdrücken, wie schmerzlich mich in diesem Actenstück der völlige Mangel an dem berührt, was nach meiner Ansicht dem deutschen Studenten das Erste seyn sollte, — an dem edlen Stolz der Jugend. Dieser, der darin besteht, daß der Jüngling sich Alles erobern will, daß er sich schämt Etwas geschenkt zu bekommen, der auf sich vertraut, weil er sich als jeder Hülfe entwachsen weiß, — dieser fehlt hier ganz. „Haben, aber ja Nichts leisten“ das ist das eine Thema, was durch die Adresse hindurchgeht. Die Honorare sollen abgeschafft werden, aber die Stipendia sollen ja bleiben, — nicht einmal die Verpflichtung soll der Student haben, daß er auf einer Schule gewesen sey, geschweige denn auf derselben so viel gelernt habe um ein Abiturientenexamen machen zu können (denn Jeder soll die Universität besuchen dürfen), dafür aber sollen die Studenten (also auch die, die nicht einmal den

Schulcurfus gemacht) bei der Wahl der Professoren eine „gewichtige Stimme haben“. [Wie durch Gesetz eine Stimme gewichtig werden kann verstehe ich nicht, weil ich bis jetzt geglaubt habe, dies hänge von ihrer innern Beschaffenheit ab.] Alle rein theoretische und Universitäts-Examina sollen wegfallen, dagegen aber sollen die Studenten die Universitäts-Apparate und Räume gleichmäßig mit den Professoren benutzen dürfen. (Dies heißt doch wohl: auch zum Demonstrieren und Dociren?) Also: Gebt Rechte, aber erlaßt Pflichten! Nur in einem Punkte scheint sich ein etwas großmüthigerer Sinn zu zeigen: die Verfasser der Adresse wollen auf das Privilegium der akademischen Gerichtsbarkeit verzichten; allein dies wird sogleich zurückgenommen, indem gezeigt wird, dieses „zweideutige Privilegium“ sey vielmehr eine Last, und durch Befreiung davon würden sie es besser haben. — Kurz die Gesinnung welche diese Petition dictirte, ist dieselbe welche auf den Straßen rufen läßt: weniger Arbeit und mehr Lohn, und welche bis jetzt 5945 Petitionen an die Nationalversammlung nach Berlin schicken ließ, nur tritt sie selten mit dieser Offenheit auf, denn hier heißt es eigentlich: gar keine Arbeit, aber sehr viel Lohn!

Ich leugne nicht, mich hat es überrascht, solchen Sinn auf deutschen Universitäten zu finden. Wenn die Wiener Aula milde Beiträge und Victualien für die Studentenschaft ausschreibt, so ist dies erklärlich. Die Zeit ist ja noch nicht lange vorüber, daß mancher Oesterreichische Student von dem Schulzwang des Semesters sich dadurch schadlos hielt, daß er die Vacanz benutzte und auf Reisen freiwillige Steuern einsammelte. Darum ist ihm das Annehmen nicht so anstößig. Dazu kommt auf der andern Seite, daß aus dem unerträglichen Schuldruck in welchem sie bis jetzt gelebt, die Wiener Studenten plötzlich in eine Lage gebracht sind, wo ihnen von allen Seiten gesagt wird, von ihnen hänge Alles ab; wer will sich wundern daß sie, gestern noch wie Schulknaben heute wie die Herrscher des Staats behandelt, sich selbst auch als das Letztere ansehen und nun verlangen, wie jede Regierung, durch Beisteuer des Landes erhalten zu seyn? Beides findet bei dem Studenten im ächt deutschen Sinne des Wortes nicht Statt. Sich erhalten und beschenken zu lassen, dazu ist er zu stolz, sich für die Hauptperson im Staate zu halten dazu ist er zu gescheut, er weiß, eben weil er längst aus dem Schulzwange in die Luft des freien eignen Strebens getreten ist, daß er unabhängig ist, er weiß aber auch, weil er strebt und je mehr er strebt, daß er eben das

höchste Ziel des Strebens, ein mächtiges Wirken im Staat, noch nicht erreicht hat. Dazu müßte er aus gestrebt, aus studirt haben.

Daß sie so wenig deutschen Geist athmen, und daß sie darauf ausgehn den größten Schatz Deutschlands, den nur Deutschland besitzt, völlig zu zerstören, dies ist es, was überhaupt bei den heut zu Tage lautwerbenden Wünschen nach Reform der Universitäten, mich am Meisten betrübt. Erfülle man nur alle oder wenigstens die meisten Wünsche unserer Extraordinarien und Privatdocenten, füge man dazu die Erfüllung einiger Wünsche aus den Studentenpetitionen, und man hat — eine russische Universität. Es ist buchstäblich wahr, Kasan und Kiew entsprechen den heut zu Tage aufgestellten Idealen einer Universität viel mehr, als Halle oder Berlin. Da sind die gleichen Normalgehalte, da gibt es keine Honorare, da gibt es kein Duell oder wer eins unternimmt verfällt dem gewöhnlichen Gericht, da ist kein Promotionszwang u. s. w., kurz da ist Alles — nur die Universität fehlt. [Freilich kann man sich kaum wundern, wenn in dieser Sphäre sich solche Gelüste nach russischen Zuständen zeigen, da ja ganz Aehnliches in allen andern Sphären sich zeigt. Man möchte manchmal glauben daß das unsinnige Geschrei gegen Rußland das heute zu Tage überall erschallt — Neid sey, so sehr ahmen unsere Gesetzgeber ihm nach. Reducire man nur die Besoldungen der Beamten um eine wohlfeile Regierung zu haben, triumphire man nur daß man den mißliebigen Beamten auf Wartegeld setzen d. h. durch Hunger schrecken kann, — ehe einige Jahre vergehn, wird man wie in jenem Lande, wo die Regierung am wohlfeilsten ist, von Etwas hören wovon bis jetzt die verschriene preussische Bureaucratie Nichts wußte: von Bestechlichkeit und von Augendienerei gegen die Minister, die zum Hungertod verdammen können!]

Ich kann es nicht leugnen, der Leichtsinns mit dem man von allen Seiten darauf hinarbeitet, das schönste Gebäude welches Deutschland aufgerichtet hat, die deutsche Universität, ein Gebäude dessen herrliche Verhältnisse mir bei jahrelangem Nachdenken und Studium darüber in immer größerer Pracht entgegengetreten sind, erfüllt mich mit bitteren Empfindungen. Ich habe sie in diesen einleitenden Worten abthun wollen, um mit Ruhe und kalter Besonnenheit die Gegenstände zu besprechen, die vorzugsweise bei der Reformfrage zur Sprache gekommen sind. Es sind wenn man der erwähnten Petition glauben soll, die wahren pudenda der Universität. Ich will nämlich 1. von

der akademischen Gerichtsbarkeit, 2. von sog. Zwangsvorlesungen und akademischen Examinibus, 3. vom Honorare sprechen. Einen vierten Punkt, die Eintheilung in Facultäten, werde ich nicht berühren, weil ich in meiner Abhandlung über Universität und Kirche (in meinen Vermischten Aufsätzen, Leipz. bei Vogel) entwickelt habe, warum die Universität in Facultäten zerfallen muß, warum in vier, warum nur in diese vier.

1. Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

Man pflegt gewöhnlich die Frage so zu stellen, ob die Exemption oder das Privilegium welches in der besondern akademischen Gerichtsbarkeit liege, noch fortbauern solle. In dieser Form ist die Frage schon zum Voraus beantwortet, ein mal für alle die, welche gegen jeden eximirten Gerichtsstand sind, zweitens aber gerade für die Edlern unter den Studirenden, denen es widersteht, einen nicht selbst erworbenen Vorzug, ein Privilegium zu genießen. (Zu diesen Letztern kann ich nun freilich die Adressanten an die Nationalversammlung nicht rechnen, da sie bloß die „zweideutigen“ Privilegia, wegen ihrer „demokratischen Grundsätze“, los seyn. wollen, während diese sie gar nicht verhindern das unzweifelhafte Privilegium zu wünschen, daß auch wer die Mühe des Lernens und die Last des Maturitätsexamens nicht kennen lernte, eine „gewichtige“ Stimme habe bei der Berufung der Professoren.) Es handelt sich aber wirklich gar nicht um ein Privilegium sondern im Gegentheil um ein in der Natur der Sache liegendes Recht. Unter den vielen vortrefflichen Cabinetsordres welche die ersten Regierungsjahre des seligen Königs zieren, findet sich auch eine, welche bestimmt daß diejenigen Studenten welche das Maturitätsexamen nicht gemacht, unter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit stehn sollen. Hier ist der Nagel auf den Kopf getroffen. Weil es mit dem Begriffe des Studenten streitet und also nur Ausnahme ist, daß er immaturus ist, so soll dann ausnahmsweise er als solcher behandelt werden. Denn es ist klar, von Vielen aber die gegen die akademische Gerichtsbarkeit sprechen nicht bedacht — (von den der Jugend feinden Philistern wohl) —, daß das gewöhnliche Gericht keinen Unterschied machen darf zwischen einem Tertianer der das vierzehnte Jahr schon erreicht hat, und dem Studenten der noch nicht vier und zwanzig zählt. Beide sind minoren. [Wenn darum die Petenten an die Nationalversammlung klagen daß sie eine „Schüler-

mäßige Behandlung" erfahren, so wollen sie was jetzt, wenn es überhaupt geschieht, mißbräuchlicher Weise geschieht, gerade zum Gesetz erhoben haben. Denn ein solches „Privilegium“ werden sie doch wohl bei ihren „demokratischen Grundsätzen“ nicht in Anspruch nehmen, daß ihnen exceptioneller Weise 18 oder 20 Jahre für vier und zwanzig angerechnet werden?] Wir schließen daher so: weil das gewöhnliche Gericht keinen Unterschied machen kann zwischen einem Tertianer und einem Studenten, ein Student aber etwas ganz Anderes ist, deswegen ist es keine Exemption, sondern es ist die Ordnung und es ist sein Recht, ja sein unveräußerliches Recht, daß er nicht unter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit stehe. (Unveräußerlich, denn das *volenti non fit injuria* kann hier nicht angeführt werden, da das velle eine *injuria* wäre, und die gegenwärtigen Studenten nicht die Abolition von Rechten verlangen dürfen, welche ewige Rechte des Studenten sind, und den zukünftigen Studenten bewahrt werden müssen.)

Unter einer besondern Gerichtsbarkeit muß der Student stehn. Es fragt sich aber, ob unter einer solchen, wie sie bisher bestand. Hier ist näher darauf einzugehn, wie, seinem Begriffe nach, der Staat zu ihm sich stellen muß. Da die Bestimmung des Studirens ist, daß in jeder Beziehung, physisch, intellectuell, moralisch, sich die Selbstständigkeit der Subjectivität ausbilde, Niemand aber stehen lernt als indem man ihn aufstehn und allein stehn läßt, selbst auf die Gefahr hin des Fallens, so erwartet der Student nicht von der Gefälligkeit sondern von der Gerechtigkeit des Staates, daß die Universität ihm die Möglichkeit gewähre sich selbstständig zu machen in jeder Hinsicht. Er kann fordern daß die Universität nicht nur tüchtige Dozenten, sondern auch gute Facht- und Reitanstalten habe, er kann fordern daß ihm das große intellectuelle und moralische Bildungsmittel welches die freien Studentenassociationen darbieten, nicht verkümmert werde. Er wird es ferner als ein Unrecht ansehen das ihm geschieht, wenn man von ihm die Erlaubniß des Vaters verlangt, gerade diese Universität zu besuchen — fordert man doch diese Erlaubniß nicht von dem freigesprochenen Gesellen der aber hinwandert wo er will, und sich selbst den Meister sucht bei dem er arbeitet. Der Student hat ein Recht zu verlangen, daß man ihn nicht wie einen Knaben ansehe der auf die Schule gebracht wird, sondern als Einen der die Universität bezieht, und den man eben deshalb nur fragen darf ob er *maturus*

sey, d. h. ob er das Abiturientenexamen gemacht habe oder schon auf Universitäten gewesen sey, dann aber annehmen muß, weil er, und nicht der Vater hier studiren will. Er hat ein Recht sich darüber zu beklagen wenn man sich darum bekümmert ob er Collegia besuche und welche? wenn man ihm einen Studienplan aufdrängen wollte, oder bestimmte Docenten. Auf der Schule wird der Stundencatalog gemacht, der Schüler muß sich mit den Gegenständen beschäftigen wie sie nach einander kommen. Der Student macht seinen Catalog sich selbst, und Niemand hat darein zu reden wenn darin alle Tage — „Sonabend Nachmittag“ steht. — Endlich ist es nicht etwa eine Nachsicht von Seiten des Staates, wenn er die Subjectivität des Studenten so anerkennt, daß die Betheuerung bei der eignen Subjectivität (das Ehrentwort) die objective Berufung auf Gott (im Eide) oder auf das vom Staate gegebne Amt vertritt, sondern es ist dies nur ein Recht, welches der in Anspruch nehmen darf, der als seine eigentliche Aufgabe erkennt sich zu einer starken und tüchtigen Persönlichkeit auszubilden.

Mit diesem Gewährenlassen der Subjectivität, das eben darum nicht ein Privilegium ist sondern vielmehr die eigentliche Ordnung, ist nun freilich die Möglichkeit gesetzt, daß das Subject in dem Geltendmachen nur seines Willens sich vergeht, d. h. daß es in ein Gebiet tritt, wo alle Willkühr aufhören soll, indem hier der allgemeine Wille, die objective Freiheit, Realität hat. Daß in einem solchen Fall die Willkühr die sich an die Stelle dessen setzen wollte, was recht ist, den Rückschlag dieser Realität erfährt, ist eben so nothwendig wie es ist daß der Kopf der gegen die Wand stößt einen Schlag empfängt. Den Rückschlag des Rechts gegen die Willkühr nennt man Strafe, die Macht aber welche die Strafe verhängt das Gericht. Darum hängt die Frage nach der Gerichtsbarkeit auf das Engste zusammen mit der Frage von wem und wie die Strafen über Vergehen verhängt werden? Es spricht nun aber der allgemeine Wille in einer doppelten Weise aus was recht ist, und daher sind sowohl die Vergehen als auch die Reaction gegen dieselben von Seiten des allgemeinen Willens doppelter Art: was recht ist bestimmt einerseits das Gesetz, andrerseits die Sitte. Beide die sich zu einander verhalten wie in der bürgerlichen Gesellschaft die bürgerliche Ordnung zu dem Herkommen, bilden in vieler Beziehung einen diametralen Gegensatz. Während der Gesetzgeber, rückwärts gewandt, sammelt und mit Bewußtseyn ausspricht was sich als allgemeine rechtliche Gewohnheit gebildet

hat, und daher die Gesetzgebung passend „ein Sachregister der Geschichte“ genannt werden kann, während dessen ist die Sitt e vielmehr erst werdendes Gesetz, in ihr bildet sich aus, was später Gesetz seyn wird; das Gesetz ist was in der Vergangenheit Sitt e war, die Sitt e was in der Zukunft Gesetz seyn wird. Zu diesem Unterschied gesellt sich ein zweiter: das Gesetz als die vollendete und zum Bewußtseyn Aller gekommene Norm des Handelns, hat eine für Alle gleiche Gültigkeit, und mit Recht verlangt man daß hier alle Exceptionen aufhören, dagegen die Sitt e ist nach den Kreisen in denen sie sich bildet verschieden („ländlich sittlich“), und was dem einen ziemt und anständig ist, wäre in dem andern unsittlich. Diesen beiden Unterschieden gemäß wird sich nun auch die Strafe verschieden gestalten. Das Gesetz als ein Vollendetes, als ein *fait accompli*, reagirt wo Jemand sich dagegen vergeht (im Verbrechen), indem es die Widersinnigkeit die darin liegt, daß die Realität des Gesetzes factisch geleugnet wird, factisch widerlegt. Diese Strafe hat daher durchaus keine Beziehung auf die Zukunft, sondern wie das Gesetz selbst, auf die Vergangenheit: es wird gestraft weil verbrochen wurde, es wird (sittliche) Rache genommen. Weil der Verbrecher gewollt hat, daß Gewalt für Recht gelte, so gilt hier wirklich die Gewalt die ihm angethan wird. Anders verhält sich mit der Sitt e. Da diese sich erst bildet, so wird sie den Widerstand der ihr geleistet wird, so brechen, daß sie den Widersprechenden mit sich zieht; daher hat die Disciplinarstrafe, welche nichts Andres ist als die reagirende Sitt e, einen wesentlich erziehenden Charakter. (Wenn die Züchtigung des Kindes überhaupt Strafe genannt werden kann, so kann sie nur unter den Begriff der Disciplinarstrafe gebracht werden. Die Besserungstheorie statuirt nur Disciplinarstrafen. In gleicher Einseitigkeit durchgeführt, würde die Vergeltungstheorie gar keine Disciplinarstrafe annehmen.) Aus diesem Unterschiede aber ihrer Natur folgt auch, daß jede dieser beiden Arten von Strafen vor ein ganz verschiedenes Forum gehört. Die Strafe in welcher das Gesetz Rache nimmt, wird der Natur der Sache nach von dem verhängt der des Gesetzes kundig ist, denn zu dem was ist, verhält man sich nur kennend, nicht es producirend. Ein solcher ist nun der Richter. Die Strafe aber durch Richters Spruch wird, da das Gesetz für Alle gleich war und für alle gleich galt, über Alle in gleicher Weise verhängt werden müssen, und darum gehört jeder Verbrecher vor das ordentliche, (Allen) gemeine Gericht. Hier ist denn auch

die Praxis hinsichtlich der Studirenden mit der Natur der Sache im Einklange, der gemeine Verbrecher (das aber ist der Duellant nicht) wird dem Criminalgericht überliefert, die Universität entläßt ihn als Einen der nicht mehr ihr, sondern dem ordentlichen Gericht. angehört. — Ganz anders aber verhält sich und muß sich verhalten hinsichtlich der Disciplinarstrafe. Die Sitte wird erst, sie wird stets gemacht, sie ist nicht, wie das Gesetz, d. h. Ob Etwas gegen die Sitte verstößt kann daher nur der entscheiden, der die Sitte mit macht, eine bloße Kunde reicht hier nicht aus. Wenn nun aber wie gesagt in den verschiedenen Kreisen sich die Sitte verschieden gestaltet, so wird das Urtheil über die Verletzung der Sitte und die Verhängung der Disciplinarstrafe (d. h. die Polizei) diesen verschiedenen Kreisen d. h. den Corporationen überlassen bleiben müssen. (So verhängt in der Praxis, die ganz vernünftig ist, der Chef eines Ressorts, der nicht Richter ist, dennoch über seine Untergebenen die Disciplinarstrafe, weil ein solches Ressort, ein Ministerium z. B., ein Kreis für sich, ein corpus ist.) Darum überläßt der Staat die Polizei den Communen und sonstigen Corporationen. (Die Polizei ist auch historisch Sache der Communen, d. h. der Corporationen.) Eine solche Corporation ist nun auch die Universität, ja sie ist zu einer Zeit wo leider alles corporative Leben immer mehr verschwindet, eines der Institute in welchem es noch am meisten sich zeigt. Die Universität ist, wie sie ursprünglich hieß, die *universitas doctorum et studiosorum*. Als solche hat sie ihre eigne Disciplinar-Gerichtsbarkeit. Wo die Universität ihre Professoren bloß aus den „*doctoribus nostris*“ nimmt, oder wo sie sich durch eigne Wahl ergänzt, ist es natürlich, daß diese Gerichtsbarkeit sich über die *professores et doctores* mit erstreckt. Seit dagegen die Ministerien die Stellen besetzen, und durch das Hineinbringen ganz heterogener Elemente den früher zwar einseitigen aber ausgeprägteren Charakter der einzelnen Universitäten verwischen, ist dies zurückgetreten, und so beschränkt sich gegenwärtig auf den meisten Universitäten die Disciplinargewalt auf die Studirenden, da diese jetzt wie früher sich aus freiem Antriebe einer bestimmten Universität einverleiben und Glieder dieses corpus werden, da ferner jetzt wie früher die Universität selbst, und nicht eine äußere Macht, wo ein Glied ihr brandig geworden scheint, es von sich abstößt. Darum ist es wiederum nicht ein Privilegium, sondern es ist in der Ordnung, wenn die Universität die Disciplinarvergehen der Studenten richtet und straft.

Die Forderung die man nach dem Entwickelten etwa stellen könnte — und auf die ich nachher noch einmal zurückkommen werde — daß dann die Studenten selbst die Disciplin handhaben müßten, wäre richtig, wenn die Universität nur von den Studenten gebildet würde. Dies ist aber nicht so: als *universitas doctorum et studiosorum* besteht sie aus stetigen, nie wechselnden Gliedern, den Professoren, und solchen, die stets wechseln und nur temporär ihr angehören, den Studenten. Daß nun jene, die ältern Commilitonen, die Sitte aufrecht halten, die sich allmählig gebildet hat und deren Entstehen sie erfahren, nicht aber die welche entweder akademische Sitte noch gar nicht kennen, oder die von einer andern Universität kommend, sich in die Sitte dieser Universität noch nicht eingelebt haben, dies ist eben so natürlich als daß wer Stadtverordneter werden will ansäßig, wer Magistratsglied eine gewisse Zeit Bürger seyn müsse. Es ist richtig, im Ganzen oder am Ende wird die Sitte der Universität doch durch Zahl und Geist der Studenten bestimmt — wie es die vorüberfließenden Wasser sind, welche die Form der Ufer verändern —, in jedem Augenblick aber haben die stetigen Glieder die Sitte zu wahren — wie die unbeweglichen Ufer den vorüberfließenden Wassern den Weg vorzeichnen. Darum liegt es auch ferner in der Natur der Sache, daß aus denjenigen Professoren, die gesetzlich nicht mehr ver setzt werden können, sondern sich selbst versetzen, indem sie einen Ruf annehmen, vom ganzen corpus derselben die zur Handhabung der Disciplinargewalt gewählt werden, denen man das meiste praktische Geschick, und die größte Personalkenntniß hinsichtlich der Studenten zutraut. (Ich für meinen Theil habe dagegen, daß ältere Studenten im Universitätsgericht oder im Disciplinarssenat mit sitzen, gar nichts. Dagegen würde ich mich auf das Entschiedenste dagegen erklären, daß Extraordinarien oder gar Privatdocenten Glieder desselben würden.) Je mehr die Vergehen der Studenten Disciplinarvergehen sind und es der Corporation nicht einfällt diese und wirkliche Verbrechen auf eine Linie zu stellen, je mehr ferner wirklich corporativer Sinn die Universität beseelt, desto mehr hat der Staat die Pflicht, sich in die Disciplinar-Gerichtsbarkheit gar nicht zu mischen. Als freilich Sand's That erfolgte und dabei lobpreisende oder doch mindestens unvorsichtige entschuldigende Aeußerungen laut wurden, als ferner trotz Schmalz's schmählicher Denunciation deutscher Universitäten er ein „geachteter“ Professor blieb, — da wurde es freilich klar, daß Professoren und Studenten

die Grenze zwischen Verbrechen und jugendlicher Unbesonnenheit nicht mehr kannten, und daß von einem corporativen Geist auf der Universität nicht mehr die Rede sey. Was Wunder, daß der Staat außerordentliche, aus Mißtrauen hervorgegangene Maßregeln ergriff, welche die Unabhängigkeit der Universität gefährdeten. Wir haben die Schuld unserer Vorfahren mit Recht gebüßt. Zeigen wir daß uns Unrecht geschah, wenn wir so lange büßten!

Die Angriffe gegen die akademische Gerichtsbarkeit betreffen aber nicht nur das *forum judicii*, sondern richten sich eben so gegen den *modus judicandi*. „Die Glieder des Disciplinarsenats bilden ein Zwischenring zwischen Geschworenen und Richtern,“ sagt man, „sie seyen darum ein wahres Ungeheuer, denn sie seyen nicht Fisch noch Fleisch.“ [Nach diesem Principe gäbe es kein größeres Ungeheuer als den Geist, der auch keines von beiden ist.] Wie aber, wenn aus der Natur der Sache selbst sich ergäbe, daß das akademische Gericht aus solchen bestehen muß, die jene beiden Functionen verbinden? Da ein Verbrechen nichts Anderes ist als wissenschaftliches Antasten des Gesetzes als solchen, so gehört dazu daß eine Strafe verhängt werde einmal, daß wirklich das Gesetz verletzt sey, was der Rechtskundige zu entscheiden hat, zweitens daß die verbrecherische That eine wirkliche Bethätigung des Willens gewesen sey, was nur der Verbrecher durch sein Geständniß constatiren kann. Wenn es nun aber doch möglich ist, daß das Geständniß des wirklich Schuldigen ausbleibt, und bei fortschreitender Civilisation das Erpressen des Geständnisses (die Tortur) als unsicheres und unsittliches Mittel erscheint, so müssen Mittel ergriffen werden, für solche Fälle das Geständniß zu suppliren. Dies geschieht nun in Ländern wo es eine Jury gibt, durch die Geschworenen, welche unter den Standesgenossen des Angeklagten gewählt werden um sich möglichst in seine Stelle und Seele hineindenken zu können, und nun anstatt seiner die Schuld bekennen oder die Unschuld betheuern. Mag sich nun, wie in England, das Geschäft der Geschworenen — die eben deswegen nur dann fungiren wenn der Angeklagte nicht selbst bekennet — hierauf beschränken, oder mögen sie, wie in Frankreich, auch bei erfolgtem Bekenntniß aus seiner Seele heraus als „mildernde Umstände“ seine moralische Lage als Entschuldigungsgrund anführen — immer steht dies fest, daß es durchaus nicht ihr Geschäft ist, dabei an die bestehende Strafgesetzgebung zu denken, und sich durch diese bestimmen zu lassen. Wenn ein französischer Rechtsgelehrter gesagt hat, ideale

Geschworne würden Menschen seyn die nie eine Kenntniß vom Strafgesetzbuch haben könnten, so muß bemerkt werden, daß auch die es seyn werden, welche Bildung genug besitzen um von ihrer Kenntniß desselben abstrahiren zu können. Das leider nicht abzuleugnende Factum, daß die Geschwornen nur selten dieses Abstractionsvermögen haben, und daß z. B. in Frankreich jede Kindesmörderin oder auch ein Beauvaktion von der Jury für unschuldig erklärt wird, hat nicht nur praktische Juristen, sondern überhaupt gewissenhafte Männer, statt gegen den Mißbrauch, gegen das Institut der Geschwornen selbst mißtrauisch gemacht und unsere bisherige Praxis vorziehen lassen, welche besonders darauf ausging, den Verbrecher zum Geständniß zu bringen, wo aber wenn das Geständniß ausblieb die Richter — die allerdings jene Abstractionsfähigkeit und Bildung besitzen — es supplirten und die (meistens die sog. außerordentliche) Strafe verhängten. [Aus der Confusion aller Rechtsbegriffe, an der unsere Zeit laborirt, geht es hervor, wenn man jenes gewissenlose Freisprechen gerühmt hat, weil sich darin zeige, daß das „Volk“ mit der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht übereinstimme. Als wenn die „gesetzgebenden Körper“, die Kammern, nicht Volk wären, und als wenn ein Arzt, der ein falsches visum repertum ausstellte um die nach seiner Ansicht zu strengen Gesetze gegen Mord zu corrigiren, als wenn dieser nicht ein meineidiger Verbrecher wäre! Und es sind Juristen die so sprechen!] Der Geschworne muß ohne Rücksicht auf das Strafgesetz sein Urtheil sprechen, denn das Gesetz ist da, er macht es nicht, — aber so muß der Richter unter das Gesetz subsumiren und es nicht beugen, denn er macht es nicht, es ist da. — Vergleicht man nun mit diesen verschiedenen Weisen des Verfahrens die Praxis der akademischen Gerichte, so tritt zunächst eine große Analogie mit dem Geschworenengericht hervor. Wie nämlich bei diesem der Gerichtshof die Anklageacte vorlesen und durch seinen Präsidenten in einem resumé die Summe des Zeugenverhörs u. s. w. den Geschwornen vortragen läßt, so ist es hier ein Jurist, der Universitätsrichter, welcher den Gliedern des Discipulnarsenats die Sache vorträgt. Diese sind Nicht-Juristen, sie sind ferner pares des Angeklagten indem sie zu ihnen im Verhältniß der (älteren) Commilitonen stehn, es sind endlich Männer denen man so viel Abstractionsvermögen zutrauen kann, daß sie ohne alle Nebenrücksichten entscheiden können ob der, meistens leugnende, Inculpat nach ihrer Ueberzeugung schuldig ist und ob mildernde Umstände Statt haben. Haben

sie die Schuld bejaht, so tritt abermals, wie dort der Gerichtshof so hier der Universitätsrichter hervor, indem er angibt welche Strafe nach dem akademischen Strafcoder auf dieses Vergehn gesetzt ist. Würde sich nun darauf die Thätigkeit des Disciplinarssenats beschränken, so würde ich der Erste seyn welcher dafür stimmte, daß er ganz oder (nach Analogie der Kriegsgerichte) zum Theil aus ältern Studenten bestehe, welche sich besser als die Professoren in die Stelle des Angeklagten versetzen können. Hier aber tritt nun eine andere Function der Senatoren hervor. Der akademische Strafcoder enthält Bestimmungen über die gewordene Sitte, also das sittliche Herkommen. Zu gleicher Zeit aber schreitet die Sitte fort, und was in dem Vergehn verletzt wurde, ist Etwas was in stetiger Evolution gemacht wird. Wenn nun, wie oben gezeigt, gerade die stetigen Glieder der Universität diese Evolution vorzugsweise vermitteln, indem sie die neue Gestaltung an die alte anknüpfen, d. h. dieselben welche den Disciplinarssenat bilden, so versteht sich von selbst, daß sie zum Strafcoder anders stehn müssen als der Richter und als die Geschwornen; er ist für sie nicht nur ein fait accompli sondern auch ein in Fluß zu Bringendes. Was für den Geschwornen und bloßen Richter eine Pflichtwidrigkeit wäre, wenn sie das Gesetz zu corrigiren versuchten, das ist es bei dem Senator durchaus nicht. Er muß (wie der Richter) ehe er sein Urtheil fällt wissen, was für eine Strafe auf das Vergehn gesetzt ist, und kann ohne sein Gewissen zu verletzen, wo er von der Schuld überzeugt ist, auf Freisprechung, oder auf ein Strafmaaß das unter dem gesetzlichen Minimum steht, antragen. Dies darf er deswegen, weil er die Sitte, in deren Namen er urtheilt mit machen hilft. Ein solches Verfahren wäre eine ganz beliebige Nachsicht und eine gesetzliche Willkühr, wenn nicht der leitende Gesichtspunkt dieser objective wäre, daß wer sonst dem Begriff des Studirenden entspricht, d. h. wer sittlichen Adel und wissenschaftliche Tüchtigkeit zeigt, nicht nur bitten, sondern fordern darf, daß dieser Hauptsache gegenüber ein Disciplinarvergehn als minder wichtig genommen werde. Diese Rücksicht kann der bloße Richter nicht statuiren, und daher kommt es, daß sogar die Universitätsrichter manchmal über die Entscheidung der Senatoren den Kopf schütteln, obgleich diese ganz in der Ordnung ist. Es ist in der Ordnung, daß über den Gemeinen — wenn es deren unter den Studenten geben sollte — der gemeine Lauf des Gesetzes ergehe, während wer sich als wahrer Student, d. h. als mora-

lisch und intellectuell tüchtige Subjectivität erwiesen hat, ein Recht darauf hat, daß seiner Subjectivität mehr Spielraum gegeben werde. Von dieser Subjectivität aus sprechen die Glieder des Disciplinarssenats ihr Urtheil, wie die Geschwornen, machen von ihr aus Milderungsgründe geltend wie sie; zugleich aber entscheiden sie, welche Strafbestimmungen zu treffen sind, wie der Richter. Will man dies eine mittlere Stellung nennen, so thue man es meinerthalben! Passender schiene es sie eine höhere zu nennen, da ein Erlassen der Strafe weder dem Geschwornen noch dem Richter erlaubt ist. Auf das Wort kommt es nicht an, wenn diese Stellung nur die vernünftiger ist. — Aber gerade aus dieser eigenthümlichen Stellung geht abermals hervor, daß die Disciplinargerichtsbarkeit von Niemand anders gehandhabt werden kann, als von der Corporation durch von ihr erwählte ältere Glieder, d. h. durch Professoren. Die welche die Stadt-Polizei handhaben, unter welche doch bei aufgehobner akademischer Gerichtsbarkeit die Disciplinarvergehen der Studenten kommen, haben entweder gar nicht studirt, oder haben wenigstens sich dem Studentenleben so lange entfremdet, daß sie im Sinne der Commune leicht jedes Außerordentliche als Extravaganz ansehen, und wenigstens den richtigen Standpunkt der Beurtheilung für das Studentenvergehn verfehlen werden. Das Commune erscheint der Commune leicht vergehlich, ein Muthwille gegen das Herkommen leicht als eine Verletzung der Sitte. Dagegen sind die Professoren in der Regel länger als es sonst zu geschehn pflegt, Studenten gewesen, und durch das stete Wirken unter den Studenten kommen sie aus dieser Atmosphäre nie heraus, sie vergessen es nicht, daß hier das Niedrige das Schlimmste ist, und daß Tüchtigkeit selbst eine Verirrung adeln kann. Aber selbst vor den Studenten hat hier der Professor den Vorzug. Die leicht zu entflammende Jugend ist hinsichtlich der intellectuellen Tüchtigkeit durch Reiztheit und durch eine angeborene Redefertigkeit leicht getäuscht, und Mancher wurde auf der Universität als Geist erster Größe von Solchen bewundert, die ihm überlegen waren. Den eigentlichen wissenschaftlichen Ernst gesteht sie gleichfalls bald leichter zu als der ältere und erfahrenere Gelehrte, bald wieder ist sie hierin zu streng, und nicht berückichtigend, daß der Fleiß bei Einem sich mehr intensiv, beim Andern mehr extensiv zeigt, kann sie Manchem Unrecht thun. Eben darum könnten, wären Studenten die Glieder des Disciplinarssenats, dieselben nur das Amt der Geschwornen übernehmen, und die Folge wäre, daß die Edlern

und Ueblern gleich, d. h. jene zu streng behandelt werden würden. Diese Folgen würde, wenn gleich im geringern Grade, nach meiner Ansicht es schon haben, wenn Studenten mit Professoren zusammen im Disciplinarsenat säßen. Jene würden, gerade weil sie Studenten sind, ihre Committionen weit häufiger schuldig sprechen, weil dieselben ihnen gegenüber seltner leugnen, oder wo Einer leugnete, die Furcht für parthellisch zu gelten die Richtenden strenger machen würde. Dieses Bedenken hindert den Professor nicht, wo der Student es nur sonst verdient, jede Möglichkeit der Unschuld für Unschuld gelten zu lassen. Umgekehrt aber, während jetzt im Kreise seiner Collegen kein Senator sich scheut als Milderungsgrund anzuführen, daß ihm der Beklagte als wissenschaftlich tüchtig näher bekannt sey, würde man in Gegenwart von Studenten leicht damit zurückhalten, um nicht den Anschein zu erregen, als begünstige man die eignen Zuhörer u. s. w. Darauf aber, ob die Strafen strenger oder gelinder, die Verurtheilungen häufiger oder seltner seyn würden, darauf kommt es bei dieser ganzen Untersuchung gar nicht an, sondern nur darauf, was aus der Natur der Sache folgt, und da läßt sich das Ganze aller vorstehenden Erörterungen in diese Sätze zusammenfassen: Es wäre völlig sach- und vernunftwidrig, wenn die Disciplinarvergehen der Studenten vor der gewöhnlichen Polizei wie die aller andern Minderjährigen behandelt würden. Der Natur der Sache entspricht es nur, wenn sie wie bisher bestraft werden durch die Corporation, deren Glieder sie sind, d. h. durch ein der Universität angehöriges Disciplinargericht. Daß dieses, wie bisher, aus ordentlichen Professoren der Universität besteht ist in der Natur der Sache begründet; ob zu demselben auch Studenten hinzukommen, kommt auf einen Versuch an, der leicht zur Folge haben könnte, daß der Unterschied der wissenschaftlichen Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit mehr als er sollte unberücksichtigt bliebe. — [Ich brauche nicht besonders zu bemerken, daß bei dieser Grundlage Modificationen, z. B. das Einführen einer Appellationsinstanz oder andere, sehr gut vorgenommen werden können.]

2. Zwangscollegia. Examina. Promotionen.

Der Entwurf der „Adresse an die constituirende Versammlung deutscher Nation“ hält die alte Facultätsordnung für unpassend, und weil sie „jedem in ihre Abtheilung eingeschriebnen Studenten die Annahme bestimmter Vorlesungen zur Pflicht macht, mit der Lehrfreiheit

— (wahrscheinlich ein Druckfehler anstatt Hörfreiheit) — unverträglich.“ Er verlangt auch daß alle „von der Universität während der Studienzeit geforderten Prüfungen, insbesondere das philosophicum und der Promotionszwang der Mediciner wegsalle.“ — Ich wäre der Erste der sich dieser Bitte anschliesse und, wie es in einer andern Formel oft ausgesprochen wird, die Abschaffung der Zwangscollegia verlangte, wenn es auf den deutschen Universitäten (mit Ausnahme vielleicht der Oesterreichischen) irgend etwas dieser Art gäbe. Das Allereinzige was hierher gerechnet werden könnte ist die gesetzliche Bestimmung daß jeder Student in jedem Semester wenigstens eine Vorlesung angenommen habe. Diese Bestimmung halte auch ich, als die Freiheit wirklich beschränkend, für unpassend und was sich für dieselbe aus disciplinarischen Gründen anführen läßt, könnte ich bloß gelten lassen wenn man die unwürdige (weil die publica herabwürdigende) Nebenbestimmung wegließe, daß es eine Privatvorlesung seyn muß. Alles Uebrige aber wovon hier die Rede ist, existirt auf keiner deutschen Universität. Die „alte Facultätsordnung“ nöthigt den Studenten nur, indem er sich bei dem Decan einer Facultät einschreiben läßt, den Namen Studiosus theologiae u. zu führen, ein Zwang der ungefähr so groß ist wie der daß er Studiosus heißt, und nicht etwa Magister. Im Uebrigen darf er annehmen und hören was er will, und braucht durchaus keine Vorlesung anzunehmen die ihm nicht ansteht. Eben so wird weder das philosophicum noch die Promotion der Mediciner „von der Universität gefordert“, sondern jeder Mediciner kann fünf, zehn, Jahre Medicin studiren, und die Universität verlassen ohne das philosophicum zu machen und ohne promovirt zu seyn. Wo also ist der Zwang, den die Facultäten, wo der, den die Universität übt? In Rußland übt sie ihn, wenn dem zu lange Studirenden zur Pflicht gemacht wird, sich examiniren zu lassen oder die Universität zu verlassen, in Deutschland aber findet dergleichen durchaus nicht Statt. — Wollte man mir darauf antworten, ich streite eigentlich nur mit Worten, indem doch bekannt sey daß die kirchliche Behörde, das Consistorium, vom Theologen, die Staatsbehörde, die Prüfungscommission, vom Juristen fordere, daß er während seines Trienniums gewisse Vorlesungen gehört habe, so daß also jene beiden wirklich zwingen, so antworte ich, daß der ungeheure Unterschied Statt findet, daß also der Staat oder die Kirche Maasregeln — (die ich übrigens nachher rechtfertigen werde) — ergriffen hat, die hier von den Adres-

santen der Universität und ihrer gegenwärtigen Verfassung zur Last gelegt werden. Hätten sie diesen Unterschied beachtet, so hätten sie diesen ganz fremden Gegenstand nicht mit Universitätsreformen confundirt. In ganz analogen Fällen wird ein Jeder zugestehn, daß es sich um ganz verschiedene Dinge handelt: In Hamburg wird bekanntlich beim Plaidiren der Advocat, der Dr. juris ist, Herr, der es nicht ist *Sieur* genannt. Wer also einmal den Titel Herr haben will, ist gezwungen sich der Promotion zu unterwerfen. Wenn nun ein nach diesem Vorzug begieriger junger Mann, der aber zu gleicher Zeit sehr besorgt ist, ja nicht zu viel Mühe und Arbeit zu haben, sich an den Hamburger Senat wendet und hierin um eine Reform des Handelsgerichts bittet — *à la bonne heure!* wir wünschen ihm einen gefälligen Senat. Wenn er aber dies eine Universitätsreform nennt, oder wenn er darüber klagt, daß die Universität ihn zur Promotion zwingt und also knechte, was sollen wir dann dazu sagen? Dasselbe was zum vorliegenden Addressentwurf. — Es sind aber seine Verfasser jeden (indirecten) Promotionszwang für die Mediciner, wenn auch ihre Bitte erfüllt wird, gar nicht los: gesetzt nämlich der Fall, die Medicinalbehörde erlaubte — (was ich im Interesse der Doctorwürde sehnlich wünsche) — daß auch Nicht-promovirte das Staatsexamen machten und dann, natürlich nicht Doctoren sondern Medici, Aerzte, sich nannten, so ist doch mit Gewißheit vorauszu-sehn daß (ganz wie in England) diejenigen Aerzte welche zugleich promovirte Doctoren sind, bei den Kranken in höherer Achtung sehn würden. Wer diese höhere Achtung genießen wollte, wäre also gezwungen sich promoviren zu lassen, und wir hätten abermals gerade den selben Promotionszwang wie er heut zu Tage Statt findet, und diesem werden sich die Petenten wohl fügen müssen; denn ebgleich die Adresse der Nationalversammlung die Allmacht zutraut, daß dieselbe jede Studentenstimme bei der Wahl eines Professors zu einer „gewichtigen“ machen könne, ich weiß nicht ob sie ihr auch die zutraut, dem Kranken, dem es ans Leben geht, Vertrauen zu einem Arzte zu befehlen. Die Forderung also, daß weder die Universität noch die Facultät sich darum bekümmere, welche Collegia ein Student angenommen hat, und bei wem, ist ganz gerecht; sie ist aber überall in Deutschland erfüllt, da die acht deutschen Universitäten keine „obligaten“ Vorlesungen und keine „obligaten“ Professoren kennen.

Sei es aber, daß nur der Ausdruck in der Adresse unglücklich

gewählt ist, und daß sich die Verfasser derselben an die Nationalversammlung gewandt haben weil sie ihr eine Macht über alle Kirchen-, Justiz- und Medicinal-Behörden aller einzelnen deutschen Staaten vindiciren, so daß sie also nicht sowol eine Veränderung in den Universitäts-Einrichtungen verlangen, sondern Veränderungen in den Consistorien und juristischen und medicinischen Prüfungscommissionen, so wollen wir hier die Competenz zu jener Bitte ganz außer Acht lassen, sondern sogleich untersuchen, ob es für diese von der Universität verschiednen Institute wünschenswerth ist, daß solche Veränderungen vorgenommen werden?

Die geistreichsten Franzosen haben es oft mit Neid ausgesprochen, daß unsere Hochachtung vor den Universitätsstudien, die sich schon in dem Ausdruck ankündige, indem bei uns Studiren = Universitätskursus machen, auch in der Praxis bethätige, indem der akademische Kursus Bedingung sey, um ein Kirchen- oder Staatsamt zu bekommen. Diese, von Franzosen beneidete, Einrichtung haben in neuerer Zeit, namentlich unter denen die den Franzosen sehr nachstreben, Viele als antiquirt bezeichnet, und behauptet, das müsse aufhören. Sie haben dabei darauf hingewiesen daß mancher große Mann in Frankfurt nicht studirt habe, und daß es heut zu Tage „unstudirte“, und doch treffliche Minister gebe. Ich glaube aber daß man von „manchem großen Mann“ daselbst sagen kann, daß er auch darnach sey, und daß man die gemeinten Minister sehr verehren und dennoch das Dupinsche (neuerlichst wieder zu Ehren gekommene) *quoique* und *parceque* anwenden kann. Ich glaube ferner, daß wir uns wohl befinden werden, wenn wir von jenem alten Gebrauch nicht abgehn. Er beruht auf der Voraussetzung, daß das Leben als Student eine Menge von, sonst gar nicht zu findenden, Mitteln zur Entwicklung der sittlichen und intellectuellen Selbstständigkeit darbietet, welche die Kirche und der Staat von ihren Beamten verlangen. Ehe sie sich darum darauf einlassen, sich zu überzeugen ob er wirklich jene Mittel benutzt habe (was durch Prüfungen aller Art geschieht), verlangen sie den Nachweis, daß er eine gehörige Zeit die Möglichkeit gehabt habe, sich jener Mittel, des bildenden Zusammenlebens, der völligen Unabhängigkeit u. s. w., zu bedienen. Diesen Sinn hat das geforderte Triennium. Wer dieses nicht absolvirt hat, von dem wird ordentlicher Weise vorausgesetzt, die Art von Selbstständigkeit, die nur das ganze Universitätsleben in allen seinen wesentlichen Momenten gibt, könne er nicht haben, man forschet

darum auch nicht weiter, wie weit er sie habe. Ganz eben so nun wie hinsichtlich des akademischen Studiums überhaupt, ganz eben so verlassen Kirche und Staat hinsichtlich des einen Bestandtheils desselben, nämlich der akademischen Vorlesungen. Der Staat nämlich und die Kirche haben festgestellt, daß wer sich um ein Amt bewirbt, in einem bestimmten Complex von Wissenschaften selbstthätig gewirkt, d. h. ihren Inhalt nicht nur aufgenommen, sondern selbst re=producirt habe, und daß er sich zugleich eine technische Fertigkeit erworben habe, die Resultate derselben anzuwenden. Sie wissen ferner, daß das sicherste Mittel zu Weidem dies ist, daß man die Wissenschaft (in Vorlesungen) vor sich produciren höre, und sie so mitproduciren lerne, ferner daß in technischen Instituten (Seminarien) man unter Aufsicht eines Geübten sich geübt habe, — diese Mittel wissen Staat und Kirche so sehr als die besten, daß sie als Ausnahme ansehen müssen wer ohne sie zum Ziele kam. Da nun Gesetze nicht auf Ausnahmen berechnet sind, sondern auf das was in der Ordnung ist, so bestimmen Staat und Kirche, daß ehe sie sich auf die Prüfung einlassen ob gehörte Vorlesungen und Uebungen genannter Art den ein Amt Suchenden gehörig vorbereitet haben, er nachweise, daß er die Möglichkeit gehabt habe, Vorlesungen über die bestimmten Wissenschaften zu hören und solche Uebungsanstalten zu benutzen. Diese Möglichkeit aber gibt in gesetzlicher Weise nur die Annahme der Vorlesungen. Daß Einer ungesetzlicher Weise jene Mittel benutzt habe, dürfen sie nicht annehmen, und so examiniren sie Niemand der nicht beweist, daß er jene Vorlesungen ic. angenommen habe, d. h. habe hören können, ganz eben so wie sie oben Keinen examinirten, der nicht bewies, daß er drei Jahre Student gewesen sey und also habe im weitesten Sinne des Wortes studiren können. Daß also die Staats- und Kirchenbehörden zuerst sich überzeugen ob, der ein Amt verlangt, gekonnt habe sich als Student ausbilden, namentlich gewisse Vorlesungen hören, dieses liegt in der Natur der Sache, aber auch nur dieses. Jeder Versuch sich vorläufig zu überzeugen, daß er die ihm dargebotenen Mittel wirklich benutzt habe, wäre wider die Vernunft, weil er zu einer Beauffichtigung auf der Universität führte, welche mit ihrem Begriffe streitet. Wo daher Einrichtungen getroffen sind, die darauf hinweisen wie z. B. die Testat-Einrichtungen, sind diese um so mehr, abzuschaffen, als die Praxis sie schon corrigirt hat, indem die Professoren (wenigstens die ein zahlreiches Auditorium haben) ihr

Zeugniß im Vertrauen auf den ausstellen der es verlangt, und die Behörden sich durch schlechte Zeugnisse nicht abhalten lassen, zum Examen zuzulassen. Dies ist auch ganz vernünftig, denn ob die von der Universität gebotnen Mittel wirklich benützt wurden, dies zeigt sich nachher bei der Prüfung durch Staat und Kirche, welche einerseits eine Beaufsichtigung des zu Prüfenden (Referendare, Candidaten), anderseits ein Examen ist. Wollte man aber sagen: eben weil das Examen dies zeigt, eben deshalb ist es auch nicht nöthig darnach zu fragen, ob der Examinand, was er weiß, durch Vorlesungen erlangt hat, so antworte ich darauf daß man dann folgerichtig sagen muß: es ist auch nicht nöthig, daß man sich überzeuge ob der Examinandus je Student gewesen sey. Sobald man die gegenwärtige Einrichtung, nach welcher nur der zum Staatsexamen gelassen wird, der gewisse Vorlesungen angenommen hat, sobald man diese ändert, so muß man, und wird, auch dies abschaffen, daß dazu ein akademisches Triennium nöthig ist. Wähle man darum. Dabei gebe ich nicht nur zu, sondern habe es schon längst in der oben angeführten Abhandlung über Universität und Kirche auf das Allerentschiedenste ausgesprochen, daß die Examinationsanstalten, die ihrem Begriffe nach gar nichts mit der Universität zu thun haben, auch was die Personen der Examinatoren betrifft, von ihr getrennt seyn müssen wie dies in Preußen bis jetzt nur in den Staatsprüfungen der Juristen der Fall ist, in Sachsen auch beim Consistorial-Examen. Man muß es als ein Uebel ansehen, wenn auch Professoren darin sitzen; auch wenn dies Uebel unvermeidlich seyn sollte, so müssen die Einrichtungen immer dies hervortreten lassen, daß sie nur per accidens Professoren sind, wie ja auch der Arzt am Krankenbette es seyn kann. Daß theologische Professoren, ja ganze Facultäten die candidatura ministerii erteilen, oder medicinische Professoren die ärztliche Praxis bewilligen, ist ein widersinniges Verhältniß, welches die schlimmsten Rückwirkungen auf die Universitäten gehabt hat.

Was daher die Examina der Pfarramts-Candidaten, der Referendarien, der praktischen Aerzte und der Schullehrer betrifft, so stimme ich vollständig mit den Petenten an die Nationalversammlung überein, indem ich wie sie wünsche, daß dieselben von Commissionen vorgenommen werden, „die von der Universität unabhängig aus theoretisch und praktisch bewährten Männern zusammengesetzt“ sind. Wenn aber die

Adresse dies „alle Examina“ nennt, so ist dies ein ungenauer Ausdruck, da es Examina gibt die weder verschwinden noch auch der Universität entzogen werden können. Ich meine nicht die „Scripdiensamina“ von welchen die Adresse spricht, sondern die welche von ihr vergessen wurden: die Examina zur Erlangung gelehrter Grade. Der gelehrte Grad hat, wie sein Name dies andeutet, diesen Sinn, daß dadurch dem Inhaber das Recht ertheilt wird als Universitätslehrer in einer bestimmten Facultät aufzutreten. [Der Gebrauch daß jetzt außerdem noch ein Habilitationsact dazu nöthig ist, dieser ist nicht nur darin begründet daß die Doctorwürde leider so leichtsinnig ertheilt wird, sondern läßt sich auch sonst rechtfertigen: es kann Einer sehr gut überhaupt zum Dozenten passen, aber diese bestimmte Universität und Facultät hat keinen Platz (locus) für ihn, oder auch er hat nicht die Geschicklichkeit (habilitas) hier zu nützen.] Diese „höchsten Ehren“ welche die Universität anerkennt, kann nur sie ertheilen, und daß sie als einziges Mittel sie (ordentlicher Weise) zu verdienen die Universitätsstudien betrachtet und demgemäß ein triennium oder quadriennium, Beweis gewisser angenommenen Vorlesungen u. s. w. verlangt, liegt nach dem was oben von Staat und Kirche gesagt war, auf der Hand. (Alles dies wird vom Doctoranden gefordert, während man es dem Studenten frei läßt zu thun was er will.) Mit demselben Recht ferner, mit welchem jene beiden examinirten, wird auch die Universität examiniren. Sie wird endlich sich noch durch eine Prüfung besonderer Art überzeugen, ob der Examinirte auch seine Ueberzeugungen zu rechtfertigen und zu vertheidigen im Stande ist. (Daher Disputationen oder auch Probevorlesungen.) Dieses alles abschaffen wäre ein Widersinn. Wohl aber muß ein Jeder, dem die Würde der Universitäten am Herzen liegt, sich sagen daß hier ein wunder Fleck nicht zu leugnen ist, und daß während der Doctor-titel in England z. B. wirklich noch als die „summi honores“ angesehen wird, wir dem entgegengehn daß man einmal sagen wird: Ich bin mit Erlaubniß zu sagen Doctor! — Hier kann und hier muß geändert werden. Die Mittel dazu sind nach meiner Ansicht folgende: Erstlich: Kein Examen zu einem gelehrten Grade darf dem Examinator Geld eintragen. Daß Viele examinirt werden liegt jetzt so sehr im Interesse der (wenigstens der ältern) Facultätsmitglieder, daß eben darum in England die Lüge Glauben finden konnte, daß eine deutsche Universität eine Niederlage von Doctortiteln, so und so

viel Pfund pro Stück, in London eingerichtet habe. Es gibt nach meiner Ansicht ein ganz einfaches Mittel, wo weder die welche bis jetzt die Gebühren zogen beraubt, noch auch der Staat (der heut zu Tage überall herhalten soll) belastet wird: der Staat lege Jedem so viel jährlich zu, als derselbe durchschnittlich im Jahre durch Doctor-Examina einnahm. Die vom Examinanden zu zahlenden Gebühren aber werden, damit der Staat nichts verliert, nach wie vor entrichtet, nur nicht an die Examinatoren, sondern an die Staatskasse. Da Jeder, der die Erfahrung gemacht hat, weiß, wie zeitraubend und unangenehm das Examiniren ist, so wird ist das Interesse jede Universität dahin bringen, möglichst Wenige zum Examen zu bekommen, und die Examina werden sicherlich erschwert. [Sagt man aber, daß dann am Ende doch nur der Staat einbüßt, indem er eben so viel auszahlt als damals einkam wo die Zahl der Examina groß war, aber die geringe Zahl derselben seiner Casse nur eine geringe Einnahme gibt, so kann er dies ausgleichen. Indem nämlich allmählig die aussterben, welche die Gebühren zogen, er aber gegen die Nachkommenden zu keiner Entschädigung verpflichtet ist, steht es ihm ja frei die bei den (freilich viel seltneren) Doctorprüfungen einkommenden Gebühren nach wie vor einzuziehen und so wieder zu seinen Auslagen zu kommen.] Zu demselben Ziele wird dann führen, wenn es zweitens abgeschafft wird, daß um ein Staatsexamen zu machen der gelehrte Grad nothwendig, oder auch nur nützlich ist. Wenn durch den lucrativen Nutzen das Interesse die Examinatoren zum leichtsinnigen Ertheilen der Doctorwürde bringen kann, so tragen die gegenwärtigen Einrichtungen durch edlere Regungen zu demselben Uebelstande bei. Mancher kommt im Doctorexamen durch, weil der Examinator denkt „sonst kann er das Staatsexamen nicht machen“; ja da leider durch diese Einrichtung der medicinische Doctortitel bei der Mehrzahl nur Bedingung geworden ist, zum Staatsexamen zugelassen zu werden, da er mit Recht nicht mehr (wie früher) die Erlaubniß zur Praxis involvirt, so vereinigt sich Vernünftiges und Unvernünftiges um den Examinator miß zu stimmen: „Doctor muß er einmal seyn, und daß er nicht Menschen mordet, dafür wird die Staatsprüfung sorgen“ das ist ein Raisonement, wodurch man mit dem besten Gewissen zum unverantwortlichsten Leichtsinn gekommen ist. Die Schwierigkeit des Examens pro gradu, die Entbehrlichkeit dieser Würde für jede andere als die akademische Wirksamkeit wird alle die zurückschau-

chen, denen dieser Titel nur eine Sache der Eitelkeit ist, und man wird wieder stolz darauf seyn, die höchsten gelehrten Würden zu besitzen. Es wird geschehen, sage ich, weil auch die Erfahrung bestätigt, was man vermuthen kann. Man mag die Nase darüber rümpfen, es ist aber wahr, daß in der einzigen deutschen Universität, die unter russischem Scepter steht, durch die beiden vorgeschlagenen Maaßregeln die Doctor-Examina in der medicinischen Facultät viel strenger (in den übrigen Facultäten fast verschwunden) sind als in Deutschland, daß aber auch von Jedem der in Dorpat Doctor wurde in ganz Rußland vorausgesetzt wird, er sey viel mehr als ein gewöhnlicher praktischer Arzt. — Hier also hat man vollkommen Recht, wenn man Reformen verlangt: die Doctor-Examina müssen erschwert werden, sonst gehn die Universitäten ihrem Verfall nothwendig entgegen. Die Sache ist auch ganz einfach. So weit sind wir bereits, daß es in drei Facultäten leichter ist das Doctor-Examen, als das ärztliche Staatsexamen, das Assessor- und das Oberlehrer-Examen zu machen. (Nur die theologische Facultät macht hier vielleicht eine Ausnahme, weil in der Regel die Licentiaturnur mit der Privatdocentur zugleich gegeben wird.) Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß jede Facultät Scheu trägt, dem den sie zum Doctor machte, die Privatdocentur wegen Ignoranz zu verweigern. So kommt es, daß die Privatdocentur, diese eigentliche Grundlage der deutschen Universität, mit deren Unabhängigkeit ihre Freiheit steht und fällt, mit deren Trefflichkeit sie blüht, daß diese so leicht erworben wird, daß der Staat schon bei zwei Facultäten hemmend eingetreten ist, indem er verlangt, daß nur Solche dazu zugelassen werden, die das Staats-Examen gemacht haben. Geht es nur kurze Zeit so fort, so wird hinsichtlich der philosophischen Facultät ein Gleiches versucht werden müssen; hinsichtlich der Theologen ist ein solcher Versuch schon einmal im Gange gewesen. Solche Beschränkungen streiten mit der Natur der Sache, sind Gift für das Universitätsinstitut, aber jede Arznei ist Gift, und wir selbst machen uns der Arznei bedürftig, wenn wir nicht bald das Mittel ergreifen, das uns allein helfen kann: wir müssen der Kirche und dem Staat, die wegen unseres Leichtsinns uns bevormunden wollen, antworten können: wir nehmen es mit unsern Doctoren ernster als Ihr mit Euren Candidaten, Aerzten, Assessoren und Oberlehrern. Statt dessen aber geht es lawinenartig mit dem „Erleichtern“ weiter, und als wären die Doctor-Examina

noch nicht leicht genug, will man immer mehr erlassen haben. Ein schlagendes Beispiel ist dafür das allgemein ausgesprochene Verlangen, daß das sog. philosophicum der Mediciner abgeschafft werde, welches auch in der oft berührten Adresse laut wird. Diese Einrichtung ist nämlich nur getroffen, um das Doctor-Examen zu erleichtern. Die reinen Naturwissenschaften, in welchen früher (mit Recht) der Doctor medicinae sich bewandert zeigen mußte, in diesen kann der Medicin-Studirende sich jetzt schon in der Hälfte seiner Studienzzeit examiniren lassen, so daß also das philosophicum die naturwissenschaftliche Hälfte des Doctor-Examens ist. (Ich spreche nur von den Naturwissenschaften, denn daß das Examen in der Logik und Psychologie, wie sie jetzt von Medicinern getrieben werden, als eine reine Quälerei der Examinanden aber noch viel mehr des Examinators, ganz wegfalle, kann ich nur wünschenswerth finden.) Diese Abtrennung habe ich von jeher für eine unglückliche Maaßregel gehalten, weil die Gefahr nahe lag, daß die Mediciner die Naturwissenschaften leicht als etwas ansehen möchten das in den ersten Jahren abgethan sey, und nun, noch mehr als es bisher der Fall gewesen, als bloße Routiniers in die Praxis treten würden. Man ist aber in der That noch weiter gegangen als ich geglaubt hatte: man wünscht, da das Doctor-Examen einmal in zwei Hälften getrennt ist, daß man die erste Hälfte wegfällen lasse. Warum nicht lieber die zweite gleichfalls? Am Ende wäre es das Bequemste, wenn man (wie der Abgeordnete von Wanzleben in der Berliner Versammlung hinsichtlich der Adelstitel vorgeschlagen) nur bei der Pollzeit anzuzeigen brauchte: man werde sich hinfort Dr. med. schreiben. Wie viel „Dopf“ wäre man nicht durch diese freisinnige Einrichtung los, und besonders wie viel Mühe und Arbeit! — Ich bin also mit dem Adressentwurf darin ganz einverstanden, daß ich den Wegfall des vom medicinischen Doctor-Examen getrennten philosophicum wünsche, ich wünsche ihn aber so, daß Niemand die medicinische Doctorwürde bekomme der nicht in einem (wirklichen) rigorosum bewiesen hat, daß er sowohl in den rein theoretischen Naturwissenschaften gehörig zu Hause, als auch der praktischen Anwendung derselben auf den kranken Organismus nicht fremd sey. Sagt man, daß dann sehr Viele durchfallen würden, so antworte ich: desto besser, denn es werden sich nachher nur Wenige, aber desto Tüchtigere melden.

3. Honorare.

Man wird es kaum einen Sprung nennen können, wenn ich von den sog. Zwangscollegien zu den Honoraren übergehe. Bei denen welche gegen jene sprachen, spielt mehr oder minder der Gedanke an diese mit, und ich glaube, daß Viele, welche jetzt dagegen eifern, daß beim Staatsexamen dennoch gefragt wird ob man gewisse Collegia angenommen — denn um das Annehmen allein handelte sich ja — kein Wort über diese Formalität verlieren, wenn nicht dieses Annehmen damit begleitet wäre, daß man Geld dafür zahlen muß. Wie bei den bisher erörterten Punkten, sehn wir auch hier zu, ob sich nicht aus der Idee des Studenten und seines Verhältnisses zum Professor Konsequenzen ziehn lassen, welche die Frage entscheiden, während alle Gründe die von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit hergenommen sind, eine Ansicht höchstens probabel machen.

Wie es in der Natur der Sache liegt, so hat sich auch in der Praxis gestaltet, daß für den Schüler der Vater das Schulgeld bezahlt, und der Knabe sich nicht darum bekümmert, wo das Geld herkommt. Darum aber hat der Vater auch das Recht, den Knaben zu controlliren; er will nicht sein Geld unnütz hinwerfen, und verlangt darum, daß der Lehrer seinen Jungen beaufsichtige, er will Censuren sehn, dem öffentlichen Examen beiwohnen u. s. w. Anders verhält sichs beim Studenten. Dieser zahlt das Honorar von seinem Gelde. In ungünstigen Verhältnissen verdient er sich sein Jährliches selbst durch die Leistung der er allein gewachsen ist, durch Unterrichten. (Dies kann er, denn er ist unterrichtet, dagegen kann er nicht dociren, d. h. zum Studium anleiten, denn er hat noch nicht selbst studirt.) In günstigeren Fällen (der normalen Lage) hat er seinen jährlichen Wechsel, der wenn er ihn gleich von seinem Vater hat, ganz sein ist, und über den er nach Belieben schaltet. In beiden Fällen also zahlt er von Seinem, daher auch wohl schwerlich, wenn heute die Honorare abgeschafft würden, ein Student was er dadurch gewinnt seinem Vater wiedergeben würde. Darum aber ist es einzig und allein seine Sache, ob er das Honorar wegwirft indem er die bezahlte Vorlesung nicht besucht, ob er anstatt eine Pandectenvorlesung anzunehmen, sein Geld verjubelt auf die Gefahr hin, ein Semester länger zu studiren u. s. w. Jetzt hat er ein Recht sich darüber zu beschweren, wenn der Vater ihn wie einen „Schulknaben“ examinirt, er darf sich

beklagen, denn es geht den Vater nichts an. Da der Vater nicht für ihn zahlt, so steht er ihm selbstständig gegenüber, wie der Student soll. Man wird nun vielleicht sagen, diese, allerdings für den Studenten nothwendige, Selbstständigkeit würde er doch auch dann haben wenn, wie der Adresseutwurf vorschlägt, „an die Stelle der wegfallenden Honorare eine größere Besoldung der Professoren träte“. Dann würde aber der Student es mit Einem zu thun haben, der noch weniger gesinnt wäre, sein Geld wegzuerwerfen — mit dem Staat. Die Erfahrung bestätigt, was auch in der Natur der Sache liegt, daß wo der Staat die Honorare durch größere Besoldungen auf sich nimmt, er Semestral- und andre Examina einführt. Auch muß er dies, denn der Staat ist denen, welche nicht studiren und doch so viel für die Studirenden beisteuern, den Beweis schuldig, daß diese jene Beisteuer verdienen. Und doch wäre diese äußere Abhängigkeit vom Staat mit allem Gefolge von Studentenuniformen u. s. w. noch nicht die schlimmste. Der Student verlöre auch diese innere Unabhängigkeit dem Staate gegenüber, welche ihn bei der gegenwärtigen Einrichtung sagen läßt: ich danke dem Staate hierin nichts; hätte er keine Universität, ginge ich auf eine ausländische, und lebte, dort wie hier, nicht auf seine, sondern auf meine Kosten. — Die gegenwärtige Einrichtung endlich gibt dem Studenten eine innerliche Unabhängigkeit vom Professor, die gleichfalls nur wünschenswerth ist. Das Gefühl: „du schenkst mir Nichts, denn ich bezahle dich“ trägt mit zu jener innern Unabhängigkeit bei, in welcher der Student, weil er dem Professor nichts dankt, ganz unbefangen kritisiren soll, was derselbe vor ihm bekennt. (Wer Dank erwartet bleibe Schullehrer, oder werde Gründer einer Schule, in beiden Fällen hat er Schüler. Der bloße Professor erwartet keinen andern Dank und verdient keinen andern, als daß seine Zuhörer durch ihn in Stand gesetzt werden, ihn zu widerlegen, im glücklichsten Fall mit ihm übereinzustimmen.) Der Student muß das Gefühl haben; daß er dem Professor in keiner einzigen Rücksicht verpflichtet ist, ihm etwas schuldig zu seyn, nimmt ihm dies Gefühl und bringt bei dem Einen zu einer blinden Dankbarkeit, bei Andern (und oft selbst bei den Bessern, denn der Undank hat manchmal eine edlere Wurzel als man denkt) einen gewissen Widerwillen hervor. Beides soll nicht seyn. Frei soll der Student dem Professor gegenüberstehn; wer aber etwas geschenkt nimmt, ist nicht mehr frei. Man wird diesem Satz vielleicht entgegenstellen, daß er eine entsehlige Be-

vorzugung der Reichen enthalte, und dem Armen, welchem die Honoreare erlassen werden, eine minder ehrenhafte Stellung anweise. Bei den gegenwärtigen Einrichtungen durchaus nicht. Denn da nicht der Professor, sondern eine Commission — (von der ich freilich wünschte, sie wäre nicht zu streng) — aus objectiven Gründen entscheidet, daß ein Student die Collegia frei haben oder das Honorar später zahlen solle, da der Professor, der von diesen Untersuchungen nichts weiß, sich jener Commissionsentscheidung unterwerfen muß, so ist hier von einer Wohlthat von seiner Seite durchaus nicht die Rede. Nach der gegenwärtigen Einrichtung hat der Arme das Recht die Vorlesungen frei oder gestundet zu haben, und wenn mir mein Recht wird, bin ich Niemand dafür verpflichtet. Darum ist die Insinuation welche der Adressentwurf an die Nationalversammlung enthält, als seien bisher „die Hörsäle dem unbemittelten Talent nicht geöffnet gewesen“, unberechtigt. Es kommen viele, leider zu viele Fälle vor, wo die Väter geradezu aussprechen, sie ließen den talentlosen Sohn studiren, weil zu allem Andern er zu unbemittelt sey. Eben so wenig wie man die unbemittelten Studenten gegen meine Behauptung citiren darf, eben so wenig, daß dann der Professor durch seine Publica doch dem Studenten etwas schenke, denn dies widerlegt sich ganz einfach dadurch, daß der Staat uns zum Halten von Publicis verpflichtet, wir dieselben also schuldig sind. — Und wenn die gegenwärtige Einrichtung dem Studenten die innere Unabhängigkeit dem Staat und dem Professor gegenüber sichert, so muß endlich auch betrachtet werden, in welche Stellung sie den Professor bringt: würde der Professor vom Staate gar nicht salarirt, so wäre er wie der Privatlehrer ganz von den Zuhörern abhängig. Diese Stellung, die als Privatdocent jeder Professor gehabt hat, ist als transitorische, zu der Zeit wo er sich die Professur verdienen soll, für ihn von der äußersten Wichtigkeit. Jeder sollte sie durchgemacht haben, um in dieser Sphäre sich völlig unabhängig vom Staate, bloß auf sein Talent verlassen zu lernen. Bliebe diese Einrichtung, wie dies im Mittelalter der Fall war, so fehlte jedes Band zwischen der Universität und dem Staate, und außer vielen Gefahren läge auch die zu nahe, daß die Älteren ängstlich bemüht seyn würden, die jüngeren Docenten von der Universität fern zu halten, deren Erfolg bei den Studenten ihnen nicht nur den Ruhm sondern sogar die Subsistenz raubt. — Auf der andern Seite, wäre der Professor ganz nur auf das Salar gewiesen, so wäre

er eben nur ein Staatsbeamter wie alle übrigen, nur in anderer Uniform, durch Pensionirung und Sezen auf Wartegeld stände es in der Hand des Ministers ihn zum Hunger zu verdammen u. s. w. Auch hier ist diese Lage selbst noch weniger traurig, als das Bewußt seyn solcher Abhängigkeit, die den Professor leicht dazu kommen läßt, nur an die „Carrière“ zu denken, und die Vorlesungen als eine Last anzusehn. Die gegenwärtige Einrichtung stellt den Professor in eine mittlere, in die einzig vernünftige, Stellung. Der Staat salarirt ihn, d. h. er gibt ihm (wenigstens der Theorie nach) wovon er leben kann, eben auskommt, die Zuhörer honoriren ihn und geben, was er anwendet zur Ausschmückung des Lebens und um außerordentlichen Zufällen zu begegnen. Beides zusammen gibt dem Professor dem Studenten gegenüber diese unabhängige Sicherheit, daß er auch ein mißfälliges Wort sagen kann, wenn es nur wahr ist. Wie er wünscht, daß von den Studenten jeder ihm gegenüber denke: ich danke dir Nichts, so will er seinerseits ihnen gegenüber denken: ich kann ohne Euch zur Noth leben. Auf der andern Seite hat er nur jetzt auf einer Alpenreise das erhebende (Privatdocenten-) Gefühl: „das hast du nicht vom Staat erbitten müssen, das dankst du deinem Talent und dem, daß du deinem Auditorium das Beste botst was du hast,“ kann er nur jetzt wo ein Minister großt und droht, sich sagen: „Und wenn —, so docire ich weiter und helfe mir durch“. So stehn nun durch diese Einrichtung Professoren und Studenten einer dem andern und beide dem Staate gleich unabhängig gegenüber, als wahre Committenten, als solche deren Cameradschaft ungetrübt bleibt, weil Keiner dem Andern etwas schuldig ist. Eben deswegen aber weil dadurch ein solches, der Natur der Sache entsprechendes Verhältniß gegenseitiger Unabhängigkeit bewirkt wird, habe ich nie begreifen können, warum man das Honorar als einen „delicaten“ Punkt des akademischen Lebens bezeichnet. Wie sein Name nicht, so habe auch ich nie etwas Ehrenrühriges darein gesetzt. Wie ich als Student das Wort Honorar ohne Schaamröthe aussprechen konnte, so habe ich als Professor oft, ganz in dem Sinne wie ich jetzt davon schreibe, zu meinen Zuhörern davon sprechen können, ohne zu erröthen. —

Die ganze bisherige Untersuchung hat sich auf den idealen Standpunkt gestellt, weil nur das bewiesen genannt werden kann, was aus der Idee der Sache folgt. Damit es aber nicht scheine, als wenn unsere von dem idealen Zustande weit entfernte Wirklichkeit ganz

Anderes wünschenswerth mache, so ist auf diese näher einzugehn und zu sehn, ob wirklich unsere Honorareinrichtungen schädliche Folgen haben, und ob ihre Abschaffung von Nutzen seyn würde? Man wird nun vielleicht sagen, dies sey außer Zweifel, denn da doch dadurch das Interesse ins Spiel komme und also Habgier möglich werde, so müsse das dieselben üblen Folgen haben, die ich selbst doch bei den Doctorpromotionen zugegeben habe. Allein dort habe ich die gegenwärtige Einrichtung bedenklich gefunden, weil wenn das Geldinteresse zu mächtig wird, dies dahin führen wird durch leichte Examina möglichst viele Promovenden zu bekommen. Hier wird die Habsucht dahin führen, möglichst viele Zuhörer zu haben; da man aber diese nur durch viele und gute (denn auf die Länge ziehen doch nur diese an) Vorlesungen bekommt, so wird die Habsucht des Professors, obgleich für ihn selbst ein Unglück, doch für die Universität nur gute Folgen haben. Und wie überhaupt die Einrichtungen gut sind, welche bewirken, daß selbst die unedlen Interessen zu einem guten Zweck dienen müssen, so lobe ich die gegenwärtige Einrichtung auf den deutschen Universitäten deswegen, weil wozu den Professor Pflichtgefühl treiben soll, den, welcher gegen diese Stimme taub oder wenigstens harthörig ist, sogar das Interesse treibt. Aber nicht nur von dem faulen Professor gilt dies, sondern eben so von manchem lässigen Studenten. Mag man noch so sehr lachen über die alte Regel, daß man eher Alles thun soll als „dem Wirth einen Heller schenken“, sie wird befolgt, und wird auch von vielen Studenten befolgt, wo sie eine Vorlesung bezahlt haben. Sie wollen ihr Geld heraushaben. Mir sind während meiner Studienzeit öfter Commilitonen vorgekommen, denen es ganz unmöglich zu seyn schien Vorlesungen (auch wo ihnen dies erlaubt wurde) hospitando durchzuhören, die aber keine Stunde in einer Vorlesung versäumten, für die sie das Honorar entrichtet hatten. Wie ich hier und dort, besonders gehört, dazwischen auch bemerkt habe, scheint die gegenwärtige Generation darin meinen Coätaneen nicht ganz unähnlich zu seyn. Ich weiß daher kein besseres Mittel, um wo sich das Geldinteresse sehr geltend macht selbst dieses dem Universitätszweck dienen zu lassen, als die gegenwärtige Einrichtung. — Sehen wir aber den Fall, sie würde abgeschafft, was müßte, und weiter: was würde höchst wahrscheinlich die Folge seyn? Keine andere, als welche die Erfahrung in den Ländern zeigt, wo sie nicht Statt findet. Auf den russischen nämlich und den französischen Universitäten findet kein Honorar Statt, natürlich haben sie auch keine Privatdocenten. Sie können sie auch nicht haben, denn die Besoldung, die allein helfen könnte, hebt den Begriff der Privatdocenten auf. Mit welchem Reide habe ich Cousin und andere, um die Universität verdiente Männer von dem Institut unserer Privatdocenten sprechen hören. Sie hatten Recht, denn durch dies Institut verjüngen und erhalten sich unsere Universitäten, durch sie allein entziehen sie sich der Allmacht des Staates, und

der Federstrich der die Honorare abschafft vernichtet die Privatdocentur, für die alle Adjoints und besoldeten Suppléants keinen Ersatz bieten. (Den Ausweg, den Privatdocenten das Honorar zu lassen, den Professoren zu nehmen, braucht man nur zu erwähnen um ihn widerlegt zu haben. Sehr wenige Privatdocenten würden sich auf diese Art in Concurrenz einlassen dürfen.) Man hätte also nothwendig eine Universität ohne Privatdocenten wie in Frankreich. Höchst wahrscheinlich hätte man auch bald hinsichtlich der Vorlesungen eine große Aehnlichkeit mit Frankreich. Es hiesse den französischen Vorlesungen Unrecht thun, und uns selbst beschimpfen, wollte ich sagen die Vorlesungen würden, wenn sie nicht honorirt würden, schlechter werden. Gott sey Dank, es gibt in Deutschland mehr Professoren als man denkt, welche mit Fichte sagen können, daß die besten Vorlesungen, die sie gehalten haben, sich unter ihren Publicis finden, ja vielleicht würden die Meisten wenn sie genöthigt würden, eine Vorlesung gerade so drucken zu lassen, wie dieselbe gehalten wurde, dies nur mit einer öffentlichen wagen können. Aber bei weitem so viele Vorlesungen würde man nicht halten. Ein französischer Professor sagte mir, als er die Zahl meiner wöchentlichen Lektionen hörte, lachend: so viel lese er kaum im ganzen Semester, und fügte hinzu: sonst könnte er auch seine übrigen Aemter und sonstigen Arbeiten nicht abwarten. So würde und müßte es auch bei uns werden. Die Professoren, deren sämtliche auch noch so ausgedehnte Arbeiten sich am Ende nur auf die Vorlesungen beziehen, und die ihre schriftstellerische Thätigkeit als die Nebensache ansehen, würden verschwinden; es würden ferner verschwinden alle die Vorlesungen welche, weil ihnen eine große Zahl Stunden gewidmet wird, in das Detail der Untersuchung eingehn und den Mann vom Fach bilden und anregen; und es würden bleiben die allgemeinen Uebersichten, die für ein größeres Publicum berechneten Vorlesungen über allgemein interessirende Themata, d. h. die Vorlesungen die die Franzosen allein kennen, während wir sie auch haben in unsern Publicis, nur daß wir darauf uns nicht beschränken. Um concrete Beispiele zu citiren: Vorlesungen wie Fichte's Religionslehre, wie Schellings akademisches Studium würden noch vorkommen, verschwunden aber auf immer wären solche wie Savigny's Pandecten oder Böths Metrik. Der Unterschied also wäre, daß unsere Universitäten Nichts zubekommen, aber Vieles verloren hätten. Wer darum nicht die Privatdocenten für ein Uebel, die ausführlichen und gründlichen Vorlesungen für ein Unglück ansieht, der kann sich einem Vorschlage nicht anschließen, der das Wegfallen der erstern zur Folge haben müßte, der letztern höchst wahrscheinlich haben würde. —



